

FACHDIENST

BESCHLUSSVORLAGE

Fachdienst Finanzen

Geschäftszeichen
3-204/BarDatum
26.08.2015**BV/2015/092**

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	07.09.2015		
Rat	1	17.09.2015		

Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH an der Gründung einer Gesellschaft zur Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat nimmt den als Anlage Nr. 1 beigefügten Abwägungsbericht des Bürgermeisters gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter wie folgt zu beschließen:
 - 1) Die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt sich mittelbar über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an den folgenden Gesellschaften:
 - 1.1 Eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH, an der die Stadtwerke Wedel GmbH unmittelbar und die Stadt Wedel an dieser mit einem Anteil in Höhe von 100% beteiligt ist, an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ (oder einer ähnlichen Firmierung). Die Stadtwerke BeteiligungsGmbH beabsichtigt eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 2.000.000 mindestens bis zum 31.12.2048.

Finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten		Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge	
EUR	EUR		EUR	EUR	
Veranschlagung im Ergebnisplan					Produkt
2015 Betrag:	EUR	2015 Betrag:	EUR		
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR		
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR		
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR		

Fachdienstleiter
Herr Scholz
707-230Leiter/innen mitwirkender
FachdiensteFachbereichsleiter
Herr Ameling
707-373Bürgermeister
Herr Schmidt
707-200

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

- 1.2 Eine mit der Beteiligung unter vorstehender Ziffer 1.1 zwingend verbundenen weiteren mittelbaren Beteiligung an der von der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft „*Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH*“ (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von € 25.000,-.
- c) Der Rat stimmt zu, dass mit der vorstehenden mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“, die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ ihrerseits bis Ende 2020 weiteren Gesellschaften beitritt oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss als Anlage 2 beigelegt ist (**Vorratsbeschluss mindestens bis 31.12.2048**). Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadt Wedel über die Stadtwerke Wedel GmbH und über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH begründet. Der Rat stimmt zugleich einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zu. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH und der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH.
- d) Der Rat erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung und Veräußerung erforderlich sind und werden.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Die Beteiligung an einer Gesellschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern wird angestrebt, um an den Chancen von Windenergie Onshore und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu partizipieren, die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Darstellungen des Sachverhaltes sind den Unterlagen der Stadtwerke Wedel GmbH entnommen.

2.1 Marktperspektive Erneuerbare Energien

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des EEG 2014 die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien für die kommenden Jahre im erforderlichen Maße verstetigt. Mit der Festlegung fixer Ausbaukorridore werden Wind On- und Offshore sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau der Erneuerbaren Energien definiert. Deren Marktintegration wird durch eine verpflichtende Direktvermarktung sowie die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsmodelle ab 2017, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab 2015, erleichtert und intensiviert.

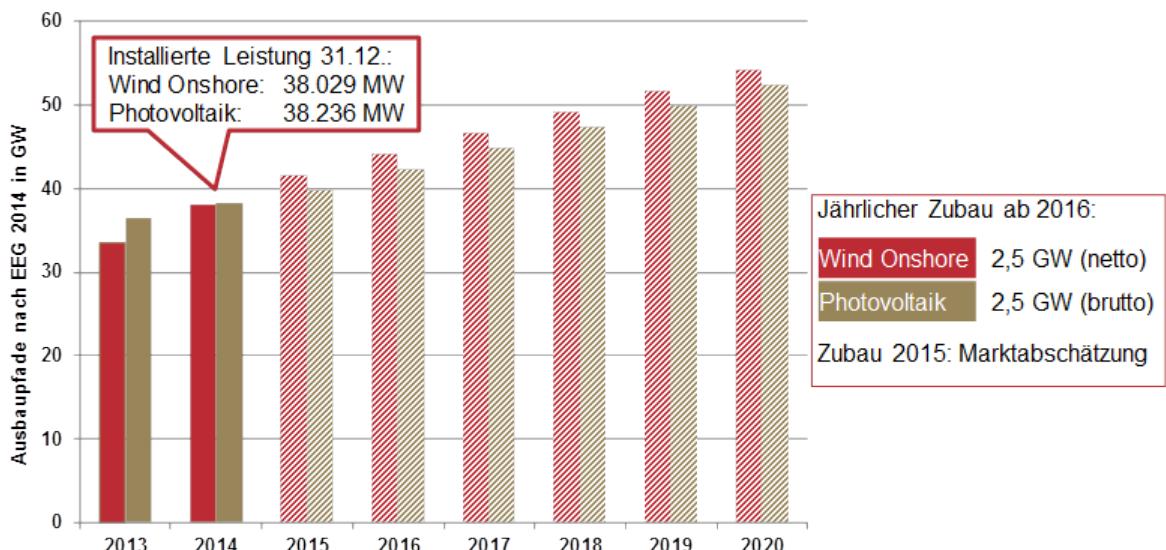


Abbildung 1: Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien gemäß EEG 2014

Für Wind Onshore wurde ein jährliches Ausbauziel von 2.500 MW netto (ohne Repowering) definiert. In den vergangenen zehn Jahren wurde nur zweimal ein Zubau von über 2.500 MW erreicht. In 2014 wurde vor allem wegen der aus dem alten EEG resultierenden Mitnahmeeffekten mit ca. 4.750 MW die Marke deutlich überschritten. Die Anfangsförderung beläuft sich für die ersten fünf Jahre auf zunächst 8,9 ct/kWh (-0,3 % rel. Änderung zum EEG 2012). Ab 2016 erfolgt eine, vom tatsächlichen Anlagenzubau in den vergangenen vier Quartalen abhängige, quartalsweise Absenkung (Degression) der Anfangsförderung in Höhe von jeweils maximal 1,2 %. Trotz der Anpassungen und Degressionen bei den Fördersätzen lassen weiterhin sinkende spezifische Investitionskosten auch weiterhin solide Renditen erwarten. Der Wachstumspfad der Photovoltaik ist auf 2.500 MW brutto pro Jahr festgelegt. PV-FF werden unabhängig ihrer Leistungsklasse derzeit mit 9,23 ct/kWh (-31,6 % rel. Änderung zum EEG 2012) für den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren vergütet. Die Fördersätze wurden zwar im Vergleich zu Wind Onshore stärker gekürzt, die Umstellung auf Ausschreibungen im Bereich der PV-FF mit einem geplanten Ausschreibungsvolumen von 600 MW für 2015 wird jedoch zu Umwälzungen im Markt

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

führen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Neuerungen im Bereich PV-FF wieder rentable Investitionsmöglichkeiten ergeben. Einerseits werden die Ausschreibungen die Kosten solcher Projekte unter Wettbewerbsbedingungen offenlegen. Andererseits sind die als Wachstumspfad vorgesehenen Mengen umzusetzen, sollen die Ausbauziele des EEG nicht verfehlt werden. Außerdem begünstigen die Ausschreibungsmodelle wegen ihrer inhaltlichen und finanziellen Anforderungen kommunale Investoren zugunsten der klassischen Projektentwickler, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Projektentwicklung eine höhere Verbindlichkeit (z.B. durch Stellung von Sicherheiten) zur Projektrealisierung in einem definierten Zeitrahmen erforderlich wird.

Trotz des anhaltenden Wachstums und der eindeutigen politischen Vorgaben haben Stadtwerke bei Erneuerbaren Energien im Vergleich zu anderen Unternehmen in der Vergangenheit die sich bietenden Chancen nur weit unterdurchschnittlich genutzt. Selbst 2013 lag der Anteil von Stadtwerken an der installierten Leistung bei Erneuerbaren Energien bei unter 4 %. Mit einer Beteiligung der Stadtwerke an einer kommunalen Investitionsplattform können diese ihre Ausbauziele leichter realisieren und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermeiden.

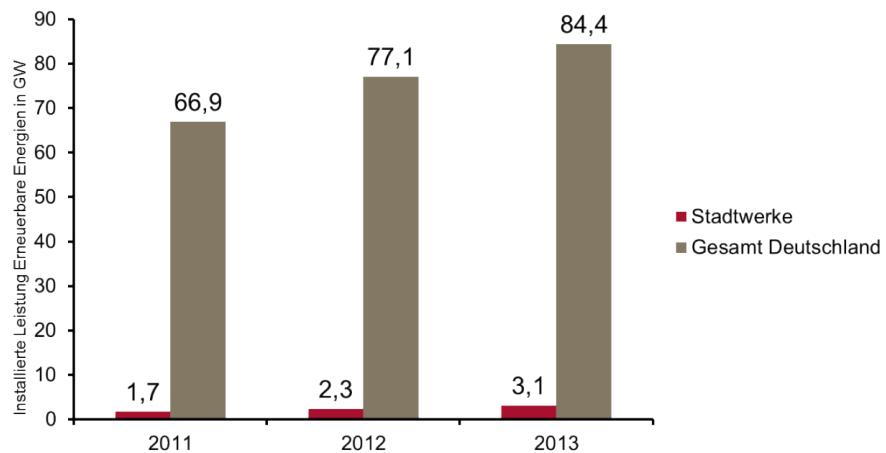


Abbildung 2: Investitionstätigkeit in Erneuerbare Energien (Eigene Darstellung, Quelle: VKU, BMWi)

2.2 TEE als neue kommunale Investitionsplattform

2.2.1 Geschäftsmodell

Mit der Gründung der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ („TEE“) soll eine neue kommunale Investitionsplattform für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. TEE fokussiert sich auf die attraktivsten Erneuerbare Energien Projekte und damit auf Wind Onshore und PV-FF. Bis 2020 wird ein Projektpool von Wind Onshore und PV-FF bei einer Eigenkapitalrendite von mehr als 6 % nach Steuern angestrebt. Die Investitionen erfolgen ausschließlich in Deutschland. Für den Vorratsbeschluss sind die Eigenkapitalrenditen der Einzelprojekte entscheidend. Die entsprechenden Kriterien sind in *Anlage 1* hinterlegt.

Trianel Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG (TEE) ist die kommunale Investitionsplattform für Erneuerbare Energien.

Technologien	<ul style="list-style-type: none"> + Wind Onshore + Photovoltaik-Freiflächenanlagen
In Anspruch genommene Erfolgsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> + Das bewährte Modell der Projektgesellschaft als Holding kann lokale Interessen besonders berücksichtigen. + Umfassende Projektentwicklungsexpertise von Trianel wird eingesetzt. + Die Investitionsschwerpunkte folgen den attraktivsten EEG-Bedingungen. + Durch den Mix von Standorten und Technologien wird im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert. + Im EEG-Ausschreibungsmodell bestehende Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern werden genutzt.
Erwartung	<ul style="list-style-type: none"> + Stadtwerke erreichen ihre Ausbauziele. + Angestrebte Eigenkapitalrendite von $\geq 6\%$ für das Gesamtportfolio + Erfahrungsaufbau für den weiteren Ausschreibungswettbewerb

Abbildung 3: **Investitionsschwerpunkte, in Anspruch genommene Erfolgsfaktoren, zu erwartende Ergebnisse TEE**

Eine Umsetzung der Investitionsvorhaben im Bereich Wind Onshore erfolgt perspektivisch ab der zweiten Hälfte 2015.

Ab 2017 sind die Ausschreibungsmodelle für alle regenerativen Erzeugungstechnologien - bis auf Windenergie Offshore - vorgesehen. Die Erkenntnisse aus der einjährigen Pilotphase für PV-FF dienen dann als Grundlage für die Ausgestaltung der jeweiligen Ausschreibungsmodelle. Mit einem frühzeitigen Engagement kann die Gesellschaft daher auch wichtige Erfahrungen für diesen umfassenden Ausschreibungswettbewerb sammeln. Mit dem Bündelungsansatz nutzt TEE die im Ausschreibungsmodell aus inhaltlichen und finanziellen Anforderungen resultierenden Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern. Die Präferenz vieler Verkäufer, lieber an, mit der Energieversorgung im Kerngeschäft vertraute, Stadtwerke als an reine Finanzinvestoren zu verkaufen, wird bestmöglich genutzt.

Die Zielerfüllung kann grundsätzlich durch die Inanspruchnahme von drei verschiedenen Projektkategorien erfüllt werden:

- Weißflächenentwicklung: Das Projekt wird von Anfang an entwickelt. Bei dieser Projektkategorie kann die höchste Wertschöpfung erzielt werden. Dieser steht aber ein höheres Risiko gegenüber, da nicht alle Projekte in eine Umsetzung kommen.
- Kauf teilentwickelter / genehmigter Projekte: Das Projekt wird von einem Entwickler zum Beispiel nach erfolgreicher Genehmigung erworben und entweder mit einem Generalunternehmer oder in eigener Regie umgesetzt. Die Risiken und damit auch die Renditeerwartung sind in dieser Kategorie geringer als bei der Weißflächenentwicklung.
- Kauf von Bestandsprojekten: Das Projekt wird nach der Inbetriebnahme erworben, hier bestehen die geringsten Risiken aber auch die niedrigsten Renditeerwartungen.

Die Trianel Projektentwicklung hat sowohl im Wind Onshore als auch im PV-Bereich in den letzten Jahren ein Netzwerk aufgebaut, das den Aufbau von Projektportfolien ermöglicht, die sich aus allen drei Kategorien zusammensetzen. Je nach Zeitpunkt des Startes der neuen Gesellschaft ist geplant, bis Ende 2020 etwa 200 MW Leistung im Bereich Wind Onshore und etwa 75 MW Leistung im Bereich Photovoltaik aufzubauen. Aus den derzeitigen Investitionskosten von ca. 2 Mio. Euro pro MW Wind Onshore und 1 Mio. Euro pro MW PV-FF resultiert ein Gesamtinvestitionsvolumen von 475 Mio. Euro. Ausgehend von einer Eigenkapitalquote von maximal 30 % erfordert dies Eigenkapital in einer Größenordnung von ca. 140 Mio. Euro. Die finanzielle Beteiligung der

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Stadtwerke lässt sich individuell transparent als Erzeugungsprojekte in MW, erzeugte kWh und vermiedene CO₂-Emissionen nach außen darstellen.

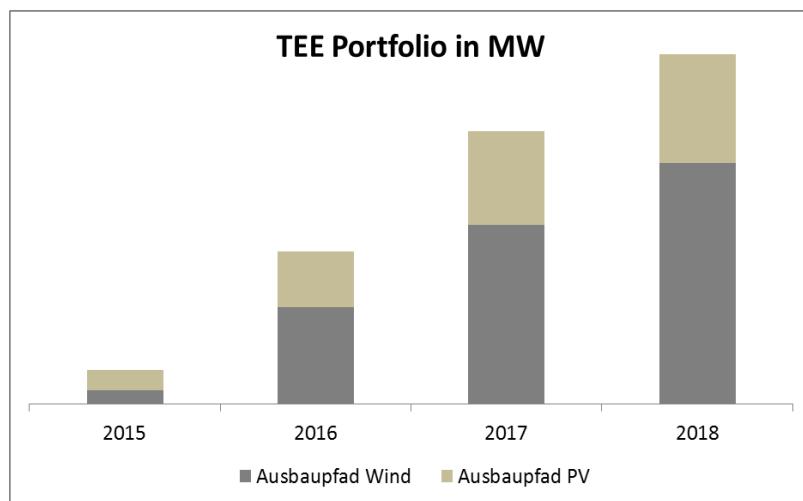


Abbildung 4: Beispielhafter Ausbauplan Wind Onshore und PV Freiflächenanlagen

Im Ergebnis wird für die Gesellschafter von TEE eine Eigenkapitalrendite von über 6 % nach Steuern für das Gesamtportfolio angestrebt. Über die Beteiligung am gesamten Portfolio der Gesellschaft erreichen sie eine räumliche, technische sowie wirtschaftliche Diversifizierung, die für die Stadtwerke und kommunale Unternehmen einen dauerhaften Mehrwert auch jenseits des EEG darstellt. Die Stadtwerke realisieren so ihre Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien und vermeiden gleichzeitig unrentable Beteiligungen an kleinen Einzelprojekten. Darüber hinaus bietet eine Beteiligung an der TEE den Stadtwerken, die aufgrund von Flächenausweisungsbeschränkungen nicht in ihren angestammten Gebieten Projekte umsetzen können, die Möglichkeit ihre Ausbauziele umzusetzen. Ebenso kann bei langlaufenden Eigenentwicklungen im übergeordneten, deutschlandweiten Portfolio eine Risikodiversifizierung erreicht werden.

Eine Beteiligung mit einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von 1 Mio. Euro an der TEE führt in einem Betrachtungszeitraum von 28 Jahren und einem erwarteten internen Zinsfuß von 6,7 % zu Ausschüttungen von anfänglich mindestens 2.000 Euro und maximal 162.000 Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung stellt den auf Basis der beispielhaften Ausbauplanung zu erwartenden Kapitalfluss für eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 1 Mio. Euro dar.

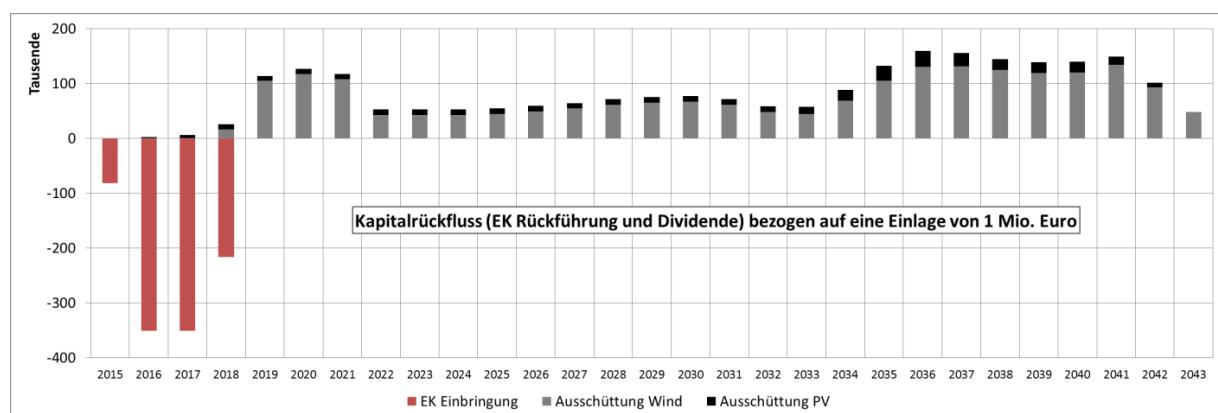


Abbildung 4: Möglicher Kapitalrückfluss (Dividende und Eigenkapitalrückführung) bei einer Investition von 1 Mio. Euro

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Grundsätzlich werden längere Laufzeiten als die in den Investitionskriterien der **Anlage 2** unterstellten 20 Jahre für Wind Onshore erwartet. Für Portfoliobetrachtung wurden die Laufzeiten der Windenergieanlagen denen der PV-FF von 25 Jahren (zzgl. Inbetriebnahmejahr) angeglichen, was aufgrund des Anlagendesigns auch zu erwarten ist. Darüber hinausgehende Nutzungsdauern der Anlagen erhöhen die möglichen Ausschüttungen weiter.

2.2.2 Chancen und Risiken

Investitionen in Onshore Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes abgesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abschluss langfristiger und durch entsprechende Verfügbarkeitsgarantien abgesicherte Vollwartungsverträge. In Summe ergibt sich ein damit die Möglichkeit einer langfristig abgesicherten Investition in Erzeugungsanlagen. Grundsätzlich ist die eigenständige Entwicklung von Anlagenstandorten (Weißflächenentwicklung) mit Risiken verbunden. Dem entgegen ist beabsichtigt in der TEE neben Weißflächenentwicklungen auch in weiter fortgeschrittene Projekte in den einzelnen Stufen nach Flächensicherung, Genehmigung oder Bau zu investieren. Durch diesen Portfolioeffekt wird das Chancen-Risiko-Verhältnis von Weißflächenentwicklungen in der TEE optimiert.

Wesentliche Chancen und Risiken sind auf Ebene der Gesellschafter durch die Schwankungen des Dargebots von Wind und Sonneneinstrahlung gegeben Abbildung Nr. 5 zeigt eine historische Darstellung des BDB-Indexes (Betreiber-Datenbank-Index)¹ für einen Standort und den bundesweiten Durchschnittswert im Vergleich zu einem für die Investitionsentscheidung erstellten Windgutachten. Der tatsächliche Ertragswert eines einzelnen Jahres weicht naturgegeben vom prognostizierten Wert ab. Im Durchschnitt über mehrere Jahre wird, wie auch die Abbildung Nr. 5 zeigt, der Prognosewert in der Regel erreicht. Dem Risiko einer Unterschreitung stehen gleich Chancen einer Überschreitung gegenüber.

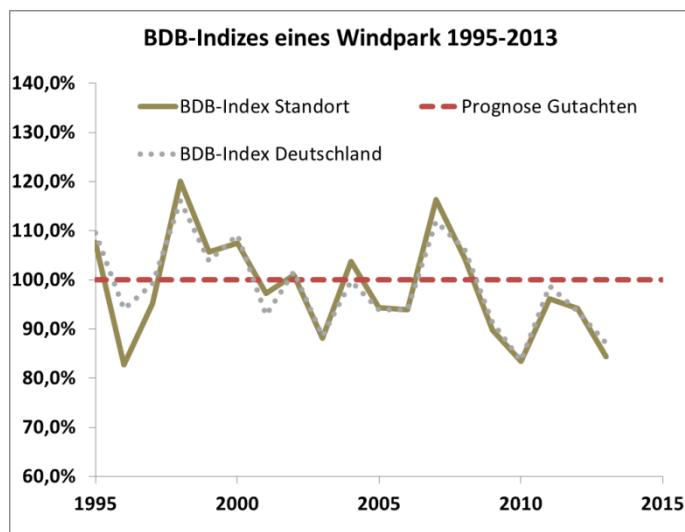


Abbildung 5: Beispielhafte Schwankung der Windverhältnisse eines Windparks.

Die mit den potentiellen Gesellschaftern vereinbarten Investitionskriterien (**Anlage 2**) spiegeln die aktuellen Gegebenheiten des Investitionsumfeldes in Erneuerbare Energien und insbesondere der gesicherten Vergütungsstrukturen des Erneuerbaren Energien Gesetztes (EEG) wieder. Die kontinuierliche Fortentwicklung hat dazu geführt, dass für die Berechnung der Rendite von vielen nicht kommunalen Marktteilnehmern Zeiträume von bis zu 30 Jahre unterstellt werden, um die mit der Investition verbundenen Chancen nach Wegfall der garantierten Vergütungen aufzeigen zu können. Für die TEE wurde sich zwischen den interessierten Investoren auf folgende Regelung geeinigt.

¹ Beim BDB-Index handelt es sich um einen Windindex, einen statistischen, monatlichen Mittelwert. Dieser beschreibt die Relation zwischen den gemeldeten Erträgen (kWh) von WEA einer Region und eines Monats zu den langjährigen, mittleren Erträgen dieser Windenergieanlagen.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

- Wind Onshore: Renditeberechnungen für den Zeitraum der EEG-Vergütung (20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr)
- PV-FF: Auf Grund der etablierten Technologie und der geringen technischen Komplexität (u. a. keine beweglichen Teile) wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeit auf Laufzeit von 25 Jahren zzgl. dem Inbetriebnahmejahr. Im Anschluss an die EEG-Vergütung werden die weiteren Erlöse mit fundamental prognostizierten Strompreisen errechnet.

Die Erneuerbaren Energien haben sich in der Vergangenheit sehr dynamisch entwickelt. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Kriterien (**Anlage 2**), insbesondere Renditen, auf Grund zukünftiger Entwicklungen nicht mehr erreicht werden können und damit eine Anpassung notwendig wird.

Typischerweise gelingt es im Rahmen der Projektierung die Laufzeiten der entsprechenden Flächensicherungsverträge so abzuschließen, dass auch ein Betrieb über die zu Grunde gelegten 20 Jahre (Wind Onshore) bzw. 25 Jahre (PV-FF) hinaus möglich wird. Damit bestehen weitere Ertragschancen die im Zuge des Vorratsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Gesellschaftsstruktur und Governance

Grundsätzlich soll das bewährte Konzept mit einer Projektgesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), die als Holding fungiert, beibehalten werden. An dieser können sich Gesellschafter der Trianel GmbH („Trianel“), Trianel selbst aber auch weitere kommunale Unternehmen beteiligen.

Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TEE kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TEE eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. So können lokale Interessen bei der Projektauswahl eingebracht und durch entsprechende Beteiligung an der Projektgesellschaft umgesetzt werden. Gemeinsam mit der TEE werden somit durch transparente Nutzung der Expertise aller beteiligten Partner vor Ort, lokale Projekte zeitgerecht und kompetent umgesetzt. Lokale Interessen können gewahrt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

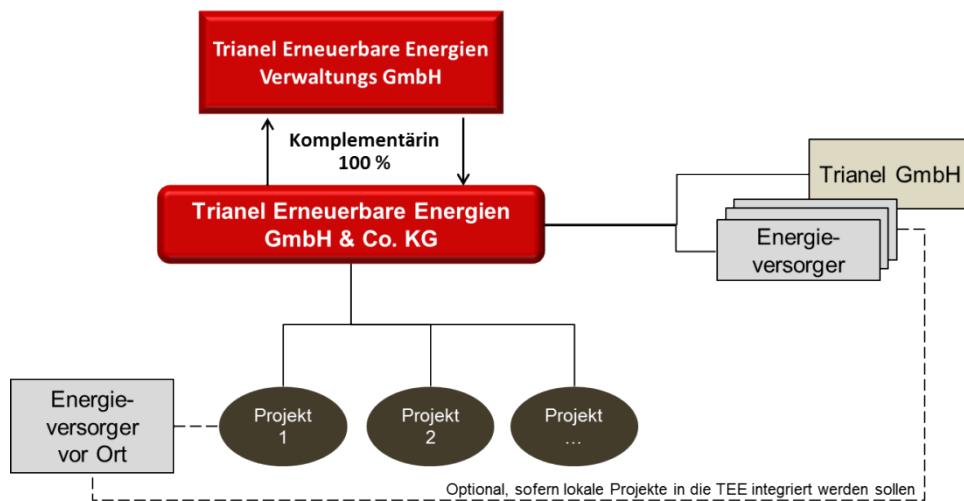


Abbildung 6: Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der TEE

Auf Grund der Finanzierung der Projekte mit Fremdkapital sind einzelne Projektgesellschaften regelmäßig auch eine Vorgabe der finanzierenden Banken, um die Projekte zu separieren und Risiken durch andere Projekte auszuschließen. Die Projekte können durch Trianel, Stadtwerke und Projektentwickler eingebracht werden.

Die Beteiligungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden. Kommanditisten sind Stadtwerke und Trianel. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG sichert zum einen eine hohe Flexibilität bzgl. Gesellschaftsvertrag und Kapitalbeschaffung und ist

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

zum anderen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten einer Kapitalgesellschaft überlegen. So wird eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung für Gesellschafter mit kleineren Gesellschaftsanteilen (< 15 %) vermieden und bzgl. der Körperschaftsteuer eine sofortige Verlustverrechnung auf Gesellschafterebene ermöglicht. Der Nachteil, evtl. Veräußerungsgewinne nicht steuerfrei vereinnahmen zu können (wie bei einer GmbH), ist bei dem hier vorliegenden langfristigen Fokus nicht bedeutsam. Dem bei Personengesellschaften bestehenden Risiko, dass eventuelle Vorlaufverluste in einer Einzelprojektgesellschaft mangels gewerblicher Aktivität gewerbesteuerlich nicht genutzt werden können, soll durch eine entsprechende Gestaltung begegnet werden.

Bei der Ausgestaltung als Einheitsgesellschaft (Einheits-GmbH & Co. KG) ist die KG alleinige Eigentümerin der Komplementär GmbH. Eine Harmonisierung und Verzahnung der Vertragswerke ist entbehrlich, weil die KG als Eigentümerin alle Geschäftsanteile hält und bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH hat. Damit ist auch sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH haben. Die Satzung der Komplementär-GmbH kann äußerst knapp gehalten werden, allein der Willensbildungsprozess bedarf einer etwas ausführlicheren Regelung. Bei Abstimmung auch der sonstigen Formalien für die Einberufung und Durchführung der beiden Gesellschafterversammlungen können diese simultan abgehalten werden („de-facto-Einheitsversammlung“). Die für das Zusammenwirken der Gesellschafter entscheidenden Regelungen sind nur noch bei einer Gesellschaft und zudem nach dem wesentlich flexibleren Recht der KG zu treffen.

Der Beitritt zur TEE soll sowohl Gesellschaftern der Trianel als auch anderen kommunalen Partnern möglich sein. Über ein entsprechend großes Volumen kann eine sowohl technische als auch wirtschaftliche Diversifikation der Investitionen erreicht werden. Mit dieser Öffnung kann ferner die Möglichkeit geschaffen werden, andere kommunale Netzwerke, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind, in die TEE einzubinden, um somit gemeinsam eine stärkere Plattform zu bilden.

TEE kann Projekte im Wege eines Anteilskaufs („Share Deal“), also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eines Kaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern („Asset Deal“) erwerben. Dabei wird in den einzelnen Projekten jeweils eine Mehrheitsbeteiligung ($\geq 51\%$) angestrebt. Die Mindestbeteiligung in den Projekten ist auf 25,1 % festgelegt. Dies gilt nicht für mittelbare Beteiligungen der TEE an Beteiligungsgesellschaften der jeweiligen Projektgesellschaft, insbesondere ggf. notwendigen Infrastrukturgesellschaften.

Innerhalb des Gesellschaftervertrages werden aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nach den maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung festgelegt, die jedes Projekt erfüllen muss. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich Rentabilität und Bewertungsmaßstäben werden zwischen den zukünftigen Gesellschaftern verhandelt und festgelegt.

Zur schnellen Realisierung der Projekte ist eine möglichst variable Finanzierung notwendig. Grundsätzlich wird der Anteil des Eigenkapitals von 30 % an der Gesamtinvestition nicht überschritten. Das Fremdkapital wird durch eine Projektfinanzierung realisiert, die im Regelfall auf die jeweilige Projektgesellschaft abstellt. Das notwendige Eigenkapital wird nach Möglichkeit bei den Gesellschaftern bedarfsorientiert durch TEE abgerufen.

2.2.4 Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Stadtwerken

Eine wesentliche Voraussetzung für das effiziente Agieren am Markt seitens der Trianel Projektentwicklung und der TEE sind kurze und schnelle Entscheidungswege. Dazu ist es erforderlich, bei Beitritt eines Gesellschafters einen Beschluss in seinen Gremien zu verabschieden, unter welchen „Leitplanken“ Projekte ohne weitere Gremienläufe in die TEE übernommen werden können (sog. „Vorratsbeschluss“). Zu den „Leitplanken“ gehören z. B. Renditeanforderungen.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften („Share Deal“) bedarf nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) u.a. der vorherigen Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Beteiligung ist nach § 108 Abs. 1 GO gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzugeben. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung sowie auch unabhängig davon, dass es sich für die Stadtwerke-Gesellschafter der Trianel insoweit nur um eine mittelbare Beteiligung handelt. Infolge der Vielzahl von geringfügig beteiligten Stadtwerke-Gesellschaftern an Trianel sind diese regelmäßig in der Verpflichtung, auch mit kleineren Beteiligungsbeträgen an den Projektgesellschaften der TEE (mittelbare Beteiligungen) in ihre Gremien zu gehen. Die Dauer der Gremienläufe bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens beträgt im Durchschnitt ca. 6 bis 9 Monate.

Entsprechendes gilt für die Gesellschafter der TEE in anderen Bundesländern, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Soweit die Durchführung des ordentlichen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 108 GO wegen der Eigenart des Anbahnungsgeschäftes rechtlich und faktisch unmöglich wäre, könnte das Anzeigeverfahren in kürzerer Frist oder wenn anders unmöglich, nachträglich erfolgen. In diesem Fall würden jedoch die anzeigenenden Kommunen bis zur Bestätigung der Anzeige das Risiko für eine kommunalrechtliche Ablehnung selbst tragen, da die materiell-rechtliche Wirkung ihrer Erklärungen zum Erwerb oder der Beteiligung an der Zielgesellschaft unbeschadet von der kommunalrechtlichen Anzeige erhalten bleibt.

Die Dauer der Gremienläufe (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gemeindevertretung) macht einen Gesellschaftserwerb unter Wettbewerbsbedingungen aktuell in der Regel nicht möglich. Hierdurch werden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Für den Einstieg der Stadtwerke in den Bereich der Erneuerbaren Energien besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit einem „Vorratsbeschluss“ durch den Stadtrat nach festen Investitionskriterien zu arbeiten. Hierbei würden die einzelnen Stadtwerke ihren Gremien eine Gremienvorlage zur Entscheidung vorlegen, die eine Investition unter bestimmten festgelegten Investitionskriterien erlaubt. Bei der späteren Investitionsentscheidung der TEE würden die Stadtwerke bei Sicherstellung der Einhaltung aller Investitionskriterien nicht noch mal einen Ratsbeschluss herbeiführen müssen, sondern könnten die Investition auf Basis des Vorratsbeschlusses tätigen. Nicht durch den Vorratsbeschluss zu ersetzen ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses muss nach wie vor durchgeführt werden.

Mit diesem Vorratsbeschluss haben die TOW-Gesellschafter bereits gute Erfahrungen gemacht und diesen auch erfolgreich in ihren Gremien verabschiedet.

2.2.5 Zeitplan

Die Gründung der nach Möglichkeit unter „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ firmierenden Gesellschaft soll durch die Gründungsgesellschafter Energie- und Wasserversorgung Rheine, BeSte Stadtwerke GmbH und Stadtwerke Soest im Sommer 2015 erfolgen. Teilweise parallel, aber auch nachgelagert bis zum 31.12.2016 erfolgen die Beitritte der übrigen Gesellschafter.

Seit Ende 2014 wurden weitere Gesellschafter für die TEE angeworben. Die Verhandlung der Gesellschaftsverträge und der damit verbundenen Investitionskriterien wurde in einem gemeinsamen Workshop mit den potenziellen Gesellschaftern durchgeführt und konnte zeitgerecht abgeschlossen werden. Die entsprechenden Verträge liegen diesem Beschluss im Entwurf als **Anlage** bei. Parallel zu dem vorliegenden Verfahren erfolgt eine informelle Vorlage der Entwürfe der beiden Gesellschaftsverträge sowie des Kriterienkataloges für den Vorratsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Die Handlungsfähigkeit der TEE soll Mitte 2015 hergestellt sein.

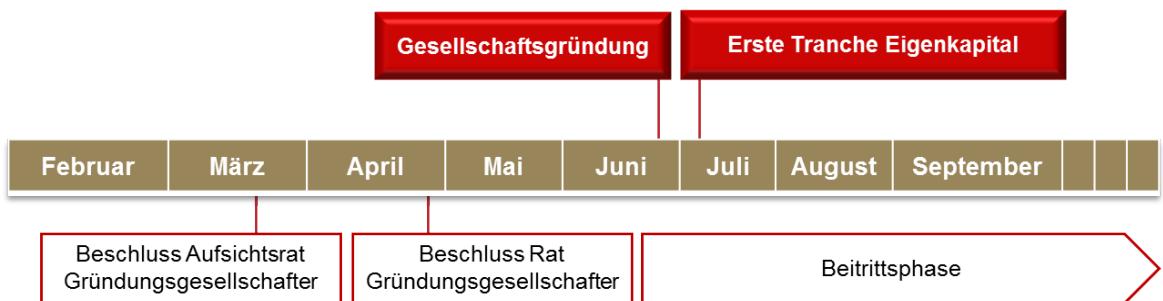


Abbildung 7: Zeitplan Gründung und Einwerbung Gesellschafter TEE

2.2.6 Relevanz der TEE für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH

Vor dem Hintergrund

- der aus dem EEG 2014 resultierenden attraktiven Rahmenbedingungen für Onshore Wind (jährlicher Zubau 2,5 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ausschreibungsvolumen 2015 600 MW) bei einer angestrebten Eigenkapitalrendite des Gesamtportfolios der TEE von mehr als 6 % nach Steuern
- der weiterhin unterdurchschnittlichen Partizipation von Stadtwerken beim Ausbau erneuerbarer Energien (2013 nur 3,1 von insgesamt 84,4 GW) und
- des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien

beabsichtigen die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH sich an der Gründung der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (Einheits-KG) können die Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisiert und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermieden werden.

Die Gründung der TEE ist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH von großer Bedeutung, um die Geschäftsaktivitäten im Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die TEE bietet die Chance, sich direkt an der Projektentwicklung der Trianel zu beteiligen und von deren Erfahrung über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu profitieren. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht es auch kommunalen Unternehmen sich an den schnellen Märkten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Vorteile finden sich insbesondere durch:

- Verringerung der Akquisitionsaufwendungen
- Vermeidung von Einzelrisiken
- Erweiterung des Marktzugangs
- Hebung von Synergieeffekten in Projektierung und Betrieb
- Aufbau von Know-how im Bereich Erneuerbare Energien

Mit dem Aufbau dieser Kompetenzen im Bereich Wind Onshore und Photovoltaik entsteht damit für die Stadtwerke nicht nur Wertschöpfung, sondern auch ein alternativer Zugang zu kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für den Betrieb von Anlagen, der heute noch vorwiegend von klassischen Projektentwicklern dominiert wird.

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH investieren über die TEE in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die TEE bietet darüber hinaus die Chance geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

3. Stellungnahme der Verwaltung:

3.1 Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und mittelbar der Stadtwerke Wedel GmbH führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzz Zielen der Bundes- und Landesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- dem Mix von Standorten und Technologien, durch den im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert wird
- der größeren Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit

Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist es das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehen wir in der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

3.2 Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune

Das Aufgabenfeld der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH (und damit auch für die Kommune) zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

3.3 Angaben gemäß § 102 i. V. m. § 108 GO SH:

a) Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Ein wichtiges Interesse der Stadt Wedel und damit auch der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an dem Beitritt ist gegeben.

Die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken, ist von gewichtigem Interesse. Die Dauer der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die Erneuerbare Energien Gesellschaft nicht in Betracht, da die Stadtwerke Wedel GmbH bereits als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und die kommunale Beteiligung der Stadt Wedel an der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH lediglich in mittelbarer Form besteht.

b) Haftungsbegrenzung, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die GmbH & Co. KG. Bei dieser Konstellation wird die Komplementärstellung in der KG durch eine GmbH wahrgenommen. Die GmbH wird ausweislich des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der KG nicht am Kapital der KG beteiligt.

Die Komplementär-GmbH ist mit einer Stammeinlage von 25.000 EUR ausgestattet. Im KG-Vertrag ist geregelt, dass Kapitaleinlagen von bis zu 140 Mio. EUR eingebracht werden sollen. Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH wird sich mit bis zu 2 Mio. EUR beteiligen. Die Höhe der Kapitalanlagen hängt von den umgesetzten Projekten ab.

Eine Nachschusspflicht besteht, auch im Falle der Liquidation, grundsätzlich nicht.

Die Haftung der GmbH ist auf ihr Stammkapital beschränkt. Nach Erbringung der Hafteinlage in die KG ist die Haftung für Schulden der Gesellschaft auf diese erbrachte Hafteinlage beschränkt. Ein Kommanditist ist darüber hinaus nicht verpflichtet, für weitere Schulden der Gesellschaft zu haften.

Damit kann festgestellt werden, dass eine vollständige Begrenzung der Haftung durch die Rechtsformwahl erreicht wird.

Die Einzahlung, sowohl auf die Stammeinlage in der Komplementär-GmbH als auch auf den Kommanditanteil in der KG, wird im Wirtschaftsplan festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH.

c) Angemessener Einfluss der Gemeinde, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat durch ihre Stellung als Gesellschafterin einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG aus. Der Einfluss entspricht dem Anteil in Abhängigkeit zur Anzahl der Gesellschafter.

Die entsprechende Einflussnahme wurde durch eine geeignete Gestaltung der Gesellschaftsverträge gewährleistet. Auch enthalten die Gesellschaftsverträge Regelungen

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

darüber, welche Geschäfte eines Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlusses oder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates bedürfen. Dadurch ist sichergestellt, dass der gemeindliche Einfluss über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hinaus auch in der GmbH & Co. KG gewährt ist.

d) Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften ist gewährleistet.

e) Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Auch die Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 i. V. m. § 101 Abs. 1 GO S-H sind vorliegend erfüllt.

(1) Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ liegt darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG*“ soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

(2) Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Der mittelbare Beitritt in die beiden Gesellschaften betrifft die Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nur mittelbar, denn die Einlagen werden von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gezahlt und weitere Zahlungen sind nicht verpflichtend.

Die benötigten Mittel in Höhe von 2 Mio. € sind im Wirtschaftsplan 2015 eingeplant. Die dafür notwendige Kreditaufnahme ist somit bereits durch die vom Innenminister erteilte Haushaltsgenehmigung und Genehmigung der Kreditermächtigung 2015 bezogen auf den Gesamtkonzern Stadt Wedel gedeckt.

(3) Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde i.S.d. § 101 Abs. 2 Satz 1 sind gewahrt. Die Gemeinden sind aufgrund des Erneuerbaren Energien Projektes immer mit eingebunden.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat sich auf seiner Sitzung am 14.07.2015 mit der Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ befasst und dieser einstimmig zugestimmt.

Das geplante Vorgehen zur Gründung und Beteiligung an den genannten Gesellschaften wurde gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO am 07.08.2015 der Kommunalaufsicht angezeigt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 (**Anlage 5**) teilte das zuständige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein mit, dass dem Vorhaben nicht widersprochen wird.

3.4 Vorratsbeschluss

Wie bereits unter Punkt 2.2.4 erläutert, birgt der Vorratsbeschluss bis mindestens 31.12.2048 ein gewisses Risikopotential.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ ermächtigt bis mindestens Ende 2048 weitere Gesellschaften zu gründen, sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen und diese Gesellschaften ggf. auch zu veräußern. Gemäß § 102 GO S-H sind auch diese mittelbaren Beteiligungen anzeigenpflichtig. Dies würde regelmäßig dazu führen, dass schnelle Investitionsentscheidungen nicht getroffen werden könnten, da erst alle kommunalaufsichtlichen Genehmigungen aller kommunalen Gesellschafter abgewartet werden müssten. Wie bereits erwähnt, würde dies regelmäßig einen Gesellschaftserwerb unter

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

Wettbewerbsbedingungen unmöglich machen. Hierdurch würden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Die schnellen und kurzen Entscheidungswege innerhalb der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ um sich an bestimmten Projekten zu beteiligen, sind grundlegende Voraussetzung für das angedachte Geschäftsmodell.

Auch in Anbetracht der Größenordnung der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH in Höhe von 1,43 % am Gesamtkapital der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ scheint dieser Vorratsbeschluss unkritisch.

Aber nochmal, mit diesem Beschluss zur Beteiligung an der TEE werden sämtliche von der Gesellschafterversammlung bzw. von der Geschäftsführung der TEE zu beschließende Gründungs- und Beteiligungsvorhaben schon heute freigezeichnet, und dies für die Gesamtdauer der Gesellschaft, mindestens aber bis Ende 2048 (§ 20 Abs. 2 GV-TEE-E [Anlage 3]).

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/092**

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Einige Alternative ist, den Beschluss nicht zu fassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Stadtwerke das weitere Verfahren zur Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ nicht fortführen können. Eine teilweise Beschlussfassung oder eine Nachverhandlung der Gesellschaftsverträge ist nicht möglich.

Mit der Ablehnung des Beschlussvorschlages würden die Stadtwerke Wedel der Möglichkeit beraubt, an diesem innovativen und zukunftsgerichteten Geschäftsfeld zu partizipieren.

Zudem wurde die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH eben gerade zu dem Zweck gegründet, im Bereich des wachsenden Marktes der erneuerbaren Energien bereits erworbene Kompetenzen und geführte Projekte weiter zu betreiben und auszubauen. Die Gründung der BeteiligungsGmbH sollte es den Stadtwerken ermöglichen, sich auch an Projekten und Zusammenschlüssen anderer Stadtwerke und kommunaler Verbände im Bereich der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

Würde im vorliegenden Fall die Beteiligung an der „*Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG*“ nicht beschlossen werden, so widersprüche dies der damaligen Zielsetzung.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Schützenswerte Interessen Dritter oder der Stadtwerke Wedel GmbH, die eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Abwägungsbericht des Bürgermeisters nach § 102 Abs. 1 GO |
| Anlage 2 | Kriterienkatalog zum Gesellschaftsvertrag „ <i>Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG</i> “ als Grundlage für den Vorratsbeschluss |
| Anlage 3 | Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „ <i>Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG</i> “ |
| Anlage 4 | Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH „ <i>Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH</i> “ |
| Anlage 5 | Antwortschreiben der Kommunalaufsicht |